

2. Am Haupt- und Stiftungsfeste der Bruderschaft 2. Februar oder an einem Tage der Octav.\*

3. In der Sterbestunde, wenn man nach würdigem Empfange der heiligen Sacramente die heiligsten Namen Jesus und Maria wenigstens im Herzen anruft.

## II. Unvollkommene Ablässe.

1. 7 Jahre und 7 Quadragesen an folgenden Mutter Gottes-Festen: Mariä Verkündigung (25. März), Mariä Heimsuchung (Sonntag nach dem 2. Juli), Mariä Geburt (8. September), Unbefleckte Empfängnis (8. Dezember).\* (Diese Feste gelten für die Diöcese Breslau; anderwärts kann der Bischof dieselben ein- für allemal bestimmen.)

2. 60 Tage für jedes einzelne gute Werk.

3. 300 Tage für die Mitglieder, welche andere dem Trunke ergebene für die Mäfigkeits-Bruderschaft gewinnen.

## Bemerkungen.

1. Zur Erlangung der mit einem Sternchen \* versehenen Ablässe ist es nöthig, würdig zu beichten und zu communicieren, die Bruderschaftskirche des Ortes zu besuchen und einige Zeit dort auf die Meinung des heiligen Vaters zu beten. (Etwa 5 Vater unser und 5 Gegrüßet seist du.)

Alle diese Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

2. Die in der Bruderschaftskirche des Ortes für die Seelen verstorbener Mitglieder gelesenen heiligen Messen genießen das Vorrecht eines privilegierten Altares.

## Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Paulinisches Privileg.**) Einige neuere Entscheidungen der S. R. U. Inquisit. über das Paulinische Privileg und seine Anwendung dürften weiteres Interesse beanspruchen. Dieselben sollen hier deshalb kurz mitgetheilt werden:

1. Wilhelm II., ungetauft und Protestant, hatte vor dem Magistrat eine Protestantin, ebenfalls ungetauft, civiliter geheiratet. Wilhelm wandte sich später dem katholischen Glauben zu und bittet nun, mit der katholischen Maria eine neue Ehe eingehen zu können, zumal er von seiner ersten Frau geschieden sei und nicht wisse, wo dieselbe sich jetzt aufhalte.

In der Sitzung vom 13. März 1901 lag der Inquisition dieser Fall vor. Der Entscheid lautete: Der Bischof solle sich Mühe geben, den Mann im katholischen Glauben unterrichten zu lassen, und nach seiner Taufe solle der Heilige Vater gebeten werden, von der Interpellation der ersten Gattin zu dispensieren, falls aus dem summarischen Proceszverfahren wenigstens hervorgehe, daß weder der Mann noch die erste Frau in einer protestantischen Kirche getauft worden seien und die Interpellation entweder unmöglich oder ohne Erfolg sein würde.

II. Kann infolge des Paulinischen Privilegs ein Ungläubiger, der sich zum katholischen Glauben bekehrt, seine erste Gattin aufgeben und mit seiner zweiten weiter zusammenleben, ohne die erste zu interpellieren?

Dieser Fall betraf einen Mohamedaner, der seine erste Frau verlassen und mit einer anderen mehrere Kinder hatte. Er bat um die Taufe, allein dieser stand die in seiner Heimat eingegangene geltige erste Ehe hindernd im Wege. Auch hier wurde von der Interpellation dispensiert, da die erste Frau inzwischen einen anderen geheiratet und es dem Katechumenen unmöglich gewesen wäre, seine erste Frau zu interpellieren; die Interpellation selbst aber auch wohl vollständig unnütz gewesen wäre.

In derselben Sitzung verurtheilte die Inquisition eine sogenannte Andacht zur schweren Hand (divozione detta della mano poderosa). Ein Bischof aus Amerika hatte wegen ihrer Erlaubtheit angefragt. Zur Beförderung dieser Andacht wurden Bilder und Medaillen vertheilt, welche eine offene Hand mit einer Wunde aufwiesen. Die Hand trug auf den Fingerspitzen die Bildnisse des Jesukindes, der Muttergottes und der heiligen Joachim und Anna.

Die Antwort lautete: Vorstehende Andacht sei schon im Vorans durch das Concil von Trient verurtheilt. Der Bischof solle Sorge tragen, dass die Bilder, Medaillen und alle Schriftstücke, welche auf die Andacht Bezug hätten, vernichtet würden.

Auch eine andere neue Andachtsübung, genannt „Neues Kreuz der Unbefleckten Empfängnis“, wurde für unerlaubt erklärt. Die Andacht wurde durch eine Medaille in Form eines Kreuzes zu verbreiten gesucht, welches das Bild der unbefleckten Empfängnis auf der einen Seite, der heiligen Herzen Jesu und Maria mit den entsprechenden Monogrammen auf der anderen Seite trug.

Die Congregation antwortete: Vorstehende Andacht könne nicht genehmigt werden.

(**Empfänger der Anzeige der Sollicitatio.**) Die Instructio S. Inquisit. d. d. 14. Juli 1753 erkennt dem Generalvicar des Bischofes nicht das Recht zu, einen Priester zu delegieren, um die Anklagen wegen „Sollicitatio ad turpia“ entgegenzunehmen. Häufig kann nun der Fall eintreten, dass der Ordinarius aus irgend einem Grunde nicht in seiner Residenz ist und dort kann es vorkommen, dass periculum in mora ist und der Priester, welcher die Delegation nachsucht, von dem Bischof selbst die Delegation nicht erhalten kann. Die S. Inquisit. gibt auf Anfrage des Ordinarius diesem die Facultät, auch seinen Generalvicar zu ermächtigen, andere Priester für diesen Fall zu subdelegieren.

Alle vorgenannten Entscheidungen der S. Inquisitio hat der Heilige Vater unter dem Datum des 15., respective 22. März 1901 gutgeheissen.

(**Absolution von Reservaten.**) In dringlichen Fällen (Decr. s. Off. d. d. 20. Junii 1886) kann ein Pönitent auch von Reservatfällen absolvirt werden, muss dann aber innerhalb eines Monates an den heiligen Stuhl recurrieren und sich von diesem seine Weisungen holen.

Wenn nun aber der Bischof vermöge seiner Quinquennal facultäten die Vollmacht hat, von den Reservaten zu absolvieren, respective zur Absolution zu subdelegieren, an wen muss dann der Pönitent, oder der Beichtvater gegebenen Falles für ihn recurrieren? Genügt es, an den Diözesanbischof,

respective an seinen Generalvicar zu recurrieren? Oder genügt auch ein Recurs an einen Priester, der vom Bischofe habituell zur Absolution von diesen päpstlichen Reservaten subdelegiert ist?

Die S. Inq. antwortete: Es genüge ein Recurs an den Bischof oder an dessen Generalvicar, nicht aber an einen anderen Priester, der vom Bischofe in oben angegebener Weise subdelegiert sei. (S. R. U. Inq. d. d. 19. Dec. 1901.)

(**Chedispensen.**) Die S. Poenitentiaria hat für die Chedispensen, welche für Arme oder diesen gleichzustellenden Personen (pauperes vel quasi pauperes) folgendes bestimmt:

1. Die Testimonialien des Bischofes müssen die ausdrückliche Erklärung der Armut oder quasi Armut der Bittsteller enthalten. Das Gewissen des Bischofes ist für die Ausstellung dieses Zeugnisses verantwortlich.

2. Der Bischof hat diese Testimonialien selbst zu unterschreiben. Ist er verhindert, so kann sein Generalvicar oder ein anderer Delegat dieselben unterzeichnen. Der Delegat ist angehalten, von seiner Delegation ausdrücklich Erwähnung zu thun und ebenso ausdrücklich die legitime Verhinderung des Bischofes zur Kenntnis zu bringen. (S. Poenit. Ap. d. d. 5 Febr. 1900.)

(**Gemischtte Chon.**) 1. Genügt es, dass der katholische Theil, ohne einen Eid abzulegen, mündlich und schriftlich in Gegenwart von 2 Zeugen das Versprechen ablegt, für die Conversion des akatholischen Theiles sich zu bemühen, ohne dass dieser zugegen ist?

2. Kann der Gebrauch fortbestehen, die Mischehen in der Kirche, ohne die Benedictio nuptialis zu ertheilen, zu schließen, um die Gefahr zu vermeiden, dass solche Mischehen beim akatholischen Pfarrer in der Kirche geschlossen werden?

Die S. Inq. antwortete auf die erste Frage mit Ja; auf die zweite Detur instructio Antonelliana diei 15 Nov. 1858.<sup>1)</sup>

(**Delegation zur Entgegennahme des Juramentum bei Geschleihung der Vagi.**) Die Vagi müssen einen Eid ablegen, dass sie ledig sind. Zur Entgegennahme dieses Eides ist der Bischof zunächst bevollmächtigt, dann auch der Generalvicar und die Vicarii Foranei (Land- und Stadtdechanten) mit Bevollmächtigung des Bischofes. Diese Delegation soll nach einer Instruction des S. Off. nur an personae insignes und idoneae gegeben werden. Kann der Bischof nun auch die Pfarrer und Unterpfarrer dazu delegieren?

Die S. Inq. antwortete: Ad mentem. Mens autem est, Ceterum Episcopus utatur facultate biennali, quam habet ab hac suprema Congregatione, vi cuius quemcunque parochum subdelegare potest ad juramentum suppletorium recipiendum. (S. R. U. Inq. d. d. 8. Aug. 1900.)

<sup>1)</sup> Acta S. Sedis Bd. VI, 456.